

# kriens

## Beantwortung Interpellation

### Nr. 002/2026 Interpellation Piras: Brandschutz in Kriens - wie sicher sind die Räume?

Eingang

07.01.2026

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement

#### Vorbemerkung:

Die Stadt Kriens ist bezüglich Brandschutzes in zweierlei Rollen betroffen:

1. Als Bewilligungsbehörde im Baugesuchsverfahren.
2. Als Immobilienbesitzerin und damit Betreiberin von öffentlichen Räumlichkeiten.



#### Beantwortung

- 1. Welche Sofortmassnahmen (wie z.B. eine Sensibilisierungskampagne) wird der Stadtrat nach der Brandkatastrophe von Crans-Montana vom 1. Januar 2026 im Bereich des Brandschutzes in öffentlichen Lokalen und vermieteten Räumlichkeiten der Stadt Kriens ergreifen?**

Die Nutzung der Räumlichkeiten ist in der Benützungsverordnung für Hallen, Säle und Aussenanlagen verbindlich geregelt. Die Stadt Kriens weist Veranstaltende auf die Brandschutzvorschriften, Fluchtwege und die maximale Belegung hin. Dies erfolgte bereits vor der Brandkatastrophe in Crans Montana.

Per sofort wurde eine Checkliste für die Hauswartungen erarbeitet, welche die relevanten Bauteile, Fluchtwege und technische Anlagen definiert, die beim wöchentlichen Rundgang zu prüfen sind. Damit sollen frühzeitige Mängel erkannt und je nach Dringlichkeit behoben werden.

In der Rolle als Baubewilligungsbehörde wurden die gesetzlichen Grundlagen ([Gesetz über den Feuerschutz \(FSG\)](#)) und Abläufe nochmals überprüft.

- 2. Welche Stellen sind für die Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der Brandschutzvorschriften zuständig und wie ist die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden geregelt?**

Die übergeordnete Fachaufsicht und Zuständigkeit für den Brandschutz im Kanton Luzern liegt primär bei der Gebäudeversicherung Luzern (GVL).

Innerhalb der Stadt Kriens besteht ein Sicherheitshandbuch, welches die internen Verantwortlichkeiten und Mitwirkungsrechte regelt. § 58a des FSG schreibt vor, dass Gebäude und Räume, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen, von der Gebäudeversicherung periodisch auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend den Feuerschutz zu kontrollieren sind.

Als Bewilligungsbehörde ist das Bau- und Umweltdepartement für die Integration der Auflagen der GVL in kommunale Bauentscheide zuständig. Abnahmen von öffentlichen Gebäuden und grösseren Wohnüberbauungen erfolgen mit Teilnahme der GVL. Für den Bau und für die Sicherstellung der Anlagen und Auflagen während des Betriebs, sind die Immobiliendienste für die Verwaltungs- und Finanzliegenschaften der Stadt Kriens verantwortlich.

**3. Wie oft werden öffentliche Lokale und vermietete Räumlichkeiten in Kriens brandschutztechnisch kontrolliert, und gibt es einen festen Zeitplan oder erfolgen die Kontrollen risikobasiert bzw. situativ?**

In der Rolle der Stadt als Vermieterin werden öffentliche Lokale und vermietete Räumlichkeiten bislang situativ sowie periodisch nach Bedarf brandschutztechnisch kontrolliert. Die Veranstalter bereiten ihre Anlässe jeweils mittels einer Checkliste vor. Nach Abschluss des Anlasses wird eine Abnahme durchgeführt. Neu ist vorgesehen, dass die Betreiber der Räumlichkeiten monatliche Eigenkontrollen durchführen und zusätzlich einmal jährlich eine ausgewiesene Fachperson eine umfassende brandschutztechnische Überprüfung vornimmt.

Die [Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz](#) schreibt mit §9a vor, dass die periodischen Kontrollen von Gebäuden und Räumen, die der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen, durch die Gebäudeversicherung in der Regel alle zehn Jahre durchzuführen sind.

**4. Wie wird kontrolliert, dass Fluchtwege, Notausgänge, Brandschutzinstalltionen und Beschilderungen jederzeit frei, funktionsfähig und korrekt signalisiert sind?**

Als verantwortliche Immobilienbesitzerin kontrollieren die Hauswarte der Stadt Kriens die geforderten Vorschriften anhand einer Checkliste. Im Pflichtenheft Hauswartung der Stadt Kriens ist dies beschrieben. Künftig soll die ausgefüllte Checkliste als Nachweis der Kontrolle hinterlegt werden. Weiter werden jährlich sämtliche Anlagen durch den zuständigen Beauftragten für betriebliche Sicherheit (SIBE) geprüft, protokolliert und Massnahmen, wo notwendig ausgelöst.

**5. Wie wird bei der Vermietung von städtischen Räumlichkeiten der Umgang mit entflammaren Dekorationen sowie offene Feuerquellen, Kerzen oder andere funken- und flammenbildende Gegenstände geregelt und wie wird die Einhaltung dieser Vorgaben kontrolliert?**

Im Kanton Luzern gelten für Bars, Clubs, Restaurants und Eventlokale klare Vorgaben, die auf den schweizweit geltenden Brandschutzvorschriften der VKF (Ver-einigung kantonaler Feuerversicherungen ) basieren. Dazu gehören unter anderem funktionierende Flucht- und Rettungswege, geeignete Baumaterialien sowie technische und organisatorische Brandschutzmassnahmen. Die Verantwortung für deren Umsetzung liegt bei Eigentümerinnen und Eigentümern sowie bei den Betreibern.

Um die Information der Nutzenden und Organisatoren noch besser sicherzustellen, erarbeitet die Stadt Kriens eine Anweisung mit einer Checkliste. Der Organisator muss bestätigen, dass er von dieser Kenntnis hat und diese umsetzt. Eine umfassende Kontrolle durch die Stadt Kriens als Vermieterin kann und wird nicht durchgeführt.

Bei ordentlich angemeldeten Veranstaltungen kann es durch die GVL oder städtische Feuerwehr zu [Sicherheitskontrollen](#) kommen.

**6. Wie wird bei der Vermietung von städtischen Räumlichkeiten sichergestellt, dass die Mieter die Standorte von Feuerlöschern, Löschdecken etc. kennen und im Notfall die Fluchtwege sicher nutzen können?**

Mit einer Checkliste wird bei der Übergabe sichergestellt, dass die lokalen Gegebenheiten zum Brandschutz bekannt sind. Die dabei erstellten Übergabeprotokolle sollen künftig strukturiert abgelegt werden.

**7. Werden in den Krienser Schulen sowie in weiteren öffentlichen Gebäuden regelmässig Feuer- und Probealarm durchgeführt?**

Brandschutz war in den öffentlichen Gebäuden und insbesondere an den Krienser Schulen ein präsent Thema, schon vor den tragischen Ereignissen in Crans Montana. So fanden auf der Hälfte der Schulanlagen bereits wiederkehrend und regelmässig Evakuierungsübungen statt. Im kommenden Schuljahr wird der organisatorische Brandschutz als Strategieziel ausgegeben.

Der organisatorische Brandschutz soll mit Massnahmen und einem gesteigerten Bewusstsein weiter gestärkt werden.

Kriens, 1. April 2026